

**Bundesinfektionsschutzgesetz („Bundesnotbremse“), Sport und Sportvereine in
Darmstadt**

Am 24. April 2021 ist das Bundesinfektionsschutzgesetz („Bundesnotbremse“) in Kraft getreten. Mit Mail vom 23. April 2021 haben wir Sie hierüber informiert.

Die Bundesregierung hat bislang keine amtlichen Auslegungshinweise hierzu veröffentlicht. Nach den uns vorliegenden Kenntnissen laufen derzeit noch Abstimmungsgespräche zwischen dem Bund und den Ländern. Sobald uns diese vorliegen, werden wir Sie hierüber informieren.

Der Landessportbund Hessen hat mit dem heutigen Tage Orientierungshilfen auf seiner Homepage veröffentlicht, die bei der Interpretation den gesetzlichen Regelungen eine Hilfestellung geben können (<https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/faq/>).

Bitte bleiben Sie geduldig, verantwortungsvoll, gelassen und zuversichtlich!

Was gilt aktuell?

1. Die Bundesnotbremse greift in Darmstadt, wenn die Inzidenz an drei aufeinander folgenden Werktagen über 100 liegt. Die Bundesnotbremse tritt außer Kraft, wenn auf 5 aufeinanderfolgenden Werktagen die Inzidenz unter 100 gesunken ist. Dann gelten wieder die Regeln der Landesverordnung.
2. Alle Menschen dürfen Sport treiben, gemeinsam jedoch nur maximal zu zweit oder mit dem eigenen Haushalt. Ausnahme sind Kinder unter 14 Jahren (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr). Sie dürfen in kleinen Gruppen bis maximal 5 Personen kontaktlosen Sport im Freien ausüben.
3. Übungsleitungen („Anleitungspersonen“) müssen einen aktuellen negativen Coronatest vorzeigen können. Dieser darf nicht älter sein als 24 Stunden vor Aufnahme der Aktivität. Als anerkannter Tests gelten nach Auskunft des Hessischen Gesundheitsministeriums sowohl Schnelltests (in Testzentren) als auch freiwillige Selbsttests. Eine Dokumentation des Testergebnisses ist für eventuelle Nachweise empfehlenswert, aber nicht zwingend vorgeschrieben.
Wir empfehlen immer bei Bedarf die Angebote der kostenlose Testcenter für die Testungen in Anspruch zu nehmen.
4. Sport sollte weiterhin verstärkt im Freien ausgeübt werden. Zwischen 22.00 Uhr und 5.00 Uhr müssen alle Sportstätten geschlossen bleiben.
5. Für Berufs- und Spitzensportler*innen der Bundes- und Landeskader ergeben sich durch die „Bundesnotbremse“ keine Änderungen.
6. Verordneter „Rehabilitationssport“ gilt als medizinisch-therapeutische Maßnahme und darf stattfinden.
7. Für den Schulsport gelten eigenständige Regeln.
8. Sportanlagen, die grundsätzlich ganztags geschlossen bleiben müssen, sind ausdrücklich im Gesetz benannt (Badeanstalten, Fitnessstudios usw.)
9. Bewährte Hygiene- und Verhaltenspläne und erfolgreich durchgeführte Maßnahmen in den Vereinen, die den Schutz für die Mitglieder und damit für alle andren auch erhöhen, sollten beibehalten werden.

Darüber hinaus empfehlen wir aufgrund der zahlreichen Rückmeldungen, die wir erhalten haben:

1. Regeln Sie auch die Zuwegungen auf und von der Sportanlage.
2. Geben Sie die für Ihren Verein geltenden aktuellen Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen per Aushang oder in anderer geeigneter Form bekannt.
3. Verzichten Sie aktuell auf die Nutzung von Umkleiden und Duschen.
4. Über jede Sparteinheit ist eine Liste der tatsächlich Beteiligten zu führen, von einer verantwortlichen Person zu unterzeichnen und durch den Verein für mindestens vier Wochen aufzubewahren. Die Liste soll den Sportort, lesbare Vor- und Nachnamen, Telefonnummer und das jeweilige Datum der durchgeführten Sparteinheit enthalten.
5. Der/die für die Sparteinheit Verantwortliche soll vor Beginn jeder Trainingseinheit auf die Einhaltung und Umsetzung der Regelungen und Maßnahmen hinzuweisen.
6. Beim Warten vor, dem Betreten und Verlassen der Sporthalle gelten die allgemein bekannten Kontakt- und Abstandsregeln.
7. Zum Schutz der Mitarbeiter*innen soll beim Betreten und Verlassen der Sporthalle ein Mund- und Nasenschutz getragen werden.
8. Die Abstandsregel ist auch in den Pausen einzuhalten.
9. Handshakes, Umarmungen oder sonstige Begrüßungsrituale mit Körperkontakt dürfen nicht stattfinden!
10. Selbst bei leichten Infekten gilt #stayathome#!
11. Bei der Toilettennutzung sind die Hygienevorschriften zwingend einzuhalten.
Augsiebiges Händewaschen vor und nach dem Toilettengang.
12. Zuschauer sind grundsätzlich nicht gestattet.
13. Für die Durchführung des Sportangebotes sind die Vereine verantwortlich.
14. Zwischen den einzelnen (Vereins)-Sportgruppen soll kein Kontakt entstehen.
Dementsprechend darf die Folgegruppe die Halle erst betreten, wenn die Vorgängergruppe sie verlassen hat. Eine entsprechende Wegeführung ist zu organisieren.
15. Vor und nach den Sparteinheiten in gedeckten Anlagen soll ein regelmäßiges Stoßlüften über die Notausgänge erfolgen.
16. Teilen Sie uns die Wiederaufnahme des Übungsbetriebes in einer städtischen Sportanlage vor der ersten „Wiedereinstiegsnutzung“ mit. Bei Schulsporthallen ist zusätzlich das Schulamt zu informieren.

Ständige Veränderungen und daraus resultierende Anpassungen bestimmen die Gegenwart. Wir bleiben weiter im Austausch mit Ihnen und für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.